



RICHTLINIEN

für die Förderung der Nutzung alternativer Energien in der Marktgemeinde Michelhausen

§ 1: Ziele der Fördermaßnahmen

- (1) Verbesserung der Umweltsituation durch Verminderung der CO₂-Emission
- (2) Ersatz von Importenergie durch vermehrte Nutzung erneuerbarer, heimischer Energieträger
- (3) Stärkung des Umweltbewusstseins der Bürgerinnen und Bürger

§ 2: Allgemeine Fördervoraussetzungen

- (1) Unter förderungswürdigen Objekten sind Ein- und Zweifamilienhäuser, Reihenhäuser, Doppelhäuser, die durch eine durchgehende Feuermauer getrennte Wohneinheiten aufweisen.
- (2) Das förderwürdige Objekt muss sich im Gemeindegebiet der Marktgemeinde Michelhausen befinden.
- (3) Das Gebäude, für das die Förderung gewährt wird, muss ganzjährig bewohnt oder genutzt werden. Grundlage der Förderung bildet die fördertechnische Maßnahme, jene im jeweiligen Objekt bestehenden Wohneinheiten sind hierbei nicht zu berücksichtigen.
- (4) Eine Förderung kann je Maßnahme nur einmal durch die Marktgemeinde Michelhausen gewährt werden.

§ 3: Förderungswerber

- (1) Als Förderungswerber gelten natürliche Personen und Gemeinschaften nach dem Wohnungseigentumsgesetz.
- (2) Förderungswerber müssen ihren Hauptwohnsitz in der Marktgemeinde Michelhausen haben.
- (3) Ist der Förderungswerber nicht Eigentümer des Objektes, in bzw. auf welchem die zu fördernde Maßnahme errichtet werden soll, so ist die schriftliche Zustimmung der/des Eigentümer(s) erforderlich.



§ 4: Art und Höhe der Förderung, besondere Fördervoraussetzungen

Die Marktgemeinde Michelhausen gewährt Förderungen für nachstehende alternativenergetische Maßnahmen bei förderungswürdigen Objekten durch einen nicht rückzahlbaren Zuschuss zu den Anschaffungs- bzw. Errichtungskosten. (ausgenommen sind Maßnahmen, die ausschließlich der Beheizung von Schwimmbädern dienen)

(1) Förderung folgender Wohnraumheizungen:

- Kesseltausch von Öl auf nachwachsende Rohstoffe/Biomasse
- Neuerrichtung einer Heizanlage mit nachwachsenden Rohstoffen/Biomasse
- Errichtung einer Wärmepumpe
- Fernwärmeanschluss an biogene Fernheizwerke

Die Förderung kann nur dann gewährt werden, wenn eine Typenprüfung vorliegt und die in Niederösterreich geltenden Emissionsgrenzwerte eingehalten bzw. unterschritten werden und das ganze Haus damit beheizt wird.

Die Höhe der Förderung beträgt 50% der Errichtungskosten, maximal jedoch € 1.500,00.

(2) Errichtung von Photovoltaikanlagen:

Grundlage für den Erhalt dieser Förderung bildet der Einbau einer Photovoltaikanlage von mindestens 1 kWp.

Die Höhe der Förderung beträgt € 100,00 pro kWp, maximal jedoch € 500,00.

Stromspeicher für Photovoltaikanlagen werden zusätzlich mit maximal € 500,00 gefördert.

Die Förderung kann rückwirkend für jene Anlagen gewährt werden, die seit 01.01.2022 in Betrieb genommen wurden.

(3) Errichtung von Solaranlagen zur Warmwasserbereitung und Zusatzheizung

Die Höhe der Förderung beträgt 10 % der Errichtungskosten, maximal jedoch € 400,00 für Anlagen, welche lediglich der Warmwasserbereitung dienen, bzw. maximal jedoch € 500,00 für Anlagen, welche der Warmwasserbereitung und Zusatzheizung dienen.



§ 5: Verfahren

- (1) Vor der Umsetzung einer zu fördernden Maßnahme ist der nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen notwendige Konsens herzustellen.
- (2) Ansuchen um eine Förderung nach diesen Richtlinien sind nach Fertigstellung der zu fördernden Maßnahme schriftlich beim Gemeindeamt der Marktgemeinde Michelhausen einzubringen.
- (3) Dem Förderungsantrag sind folgende Unterlagen beizuschließen:
 - a) Eigentumsnachweis des Förderungswerbers bzw. schriftliche Zustimmung des Liegenschaftseigentümers
 - b) Nachweis der Förderbedingungen gem. § 4 Abs. 1 dieser Richtlinie
 - c) alle einschlägigen Rechnungen und Zahlungsbelege in Kopie (Originale sind auf Anfrage vorzuweisen)
 - d) Bestätigung über die fachgerechte Ausführung und technische Abnahme der Anlage durch einen befugten, konzessionierten Unternehmer (Installateur)
- (4) Ansuchen um Förderung nach diesen Richtlinien sind bis spätestens ein Jahr nach Fertigstellung der zu fördernden Maßnahme einzubringen (Fristenlauf beginnt ab Rechnungsdatum der Abschlussrechnung).
- (5) Die Auszahlung der Förderung erfolgt durch Überweisung auf ein vom Förderungswerber bekanntzugebendes Bankkonto.

§ 6: Kontrolle

Die Marktgemeinde Michelhausen behält sich das Recht vor, nach diesen Richtlinien geförderte Anlagen und Maßnahmen durch Beauftragte an Ort und Stelle zu begutachten. Dazu hat der Förderungswerber den beauftragten Personen gegen vorherige Anmeldung das Betreten der Liegenschaft bzw. des Objektes zu gestatten.

§ 7: Widerruf

Eine Förderung nach diesen Richtlinien ist vom Bürgermeister schriftlich zu widerrufen, wenn die Anlage nicht zweckgemäß verwendet wird oder der Förderungswerber unrichtige Angaben gemacht hat. Der bereits überwiesene Förderungsbetrag ist in diesem Fall innerhalb von vier Wochen nach Erhalt des Widerrufs vom Förderungswerber zurückzuzahlen.

§ 8: rechtliche Natur der Förderung:

Diese Förderung ist eine freiwillige Leistung der Marktgemeinde Michelhausen. Es besteht weder ein vertraglicher noch ein sonstiger Rechtsanspruch auf die Gewährung



einer solchen Förderung. Die gegenständlichen Richtlinien können vom Gemeinderat jederzeit aufgehoben oder geändert werden.

§ 9: Wirksamkeitsbeginn

Die Bestimmungen dieser Richtlinien wurden vom Gemeinderat der Marktgemeinde Michelhausen in der Sitzung am 23.06.2022 beschlossen und treten mit 01.07.2022 in Kraft.

Alle bisher gefassten Gemeinderatsbeschlüsse über die Gewährung von Energieförderungen der Marktgemeinde Michelhausen treten mit Wirksamwerden der gegenständlichen Richtlinien außer Kraft.

Gender-Hinweis:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.